

Pöllauberg, am 1.12.2016
Gegenstand: Bebauungsplan „Auffahrt Pöllauberg“, B7.7r

Kundmachung zur schriftlichen Anhörung

Herr Philipp Pölzl hat gemäß § 40 Abs. 6 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, STROG, LGBl. 2010/49 i.d.g.F., bei der Gemeinde Pöllauberg um die Erstellung eines Bebauungsplanes für

Gstke. Nr. 816/1, 819/2, 824/1 und 854/10 tw., alle KG 64216 Unterneuberg,

angesucht.

Der Bebauungsplan wird zum Beschluss erhoben, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Daher sind die betroffenen Grundeigentümer zu informieren, und es ist ihr Einverständnis einzuholen (§ 40 Abs. 6 STROG 2010, LGBl. 2010/49 i.d.g.F.)

Der Beilage können Sie den beabsichtigten Bebauungsplan entnehmen. Nähere Informationen und Auskünfte können Sie im Gemeindeamt Pöllauberg erhalten.

Sollten Sie keinen Einwand haben, werden Sie ersucht, das beiliegende Formular **bis spätestens am 14.12.2016** im Gemeindeamt abzugeben.

Sollten Sie einen Einwand haben, füllen Sie das beiliegende Formular ebenfalls aus, ergänzen dieses jedoch durch eine **ausführliche Begründung**.

Dieses Anhörungsverfahren ist nicht nur lt. Raumordnungsgesetz zwingend vorgeschrieben, es dient auch einer demokratischen Entscheidungsfindung über die bauliche Entwicklung der Gemeinde Pöllauberg.

Nehmen Sie daher bitte die Möglichkeit einer **fristgerechten Rückäußerung** wahr!

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:



Beilagen:

Antwortformular
Luftbild-Ausschnitt
Bebauungsplan

Absender:

NAME:	
ADRESSE:	
TEL. NR.:	
GSTK. NR.:	
KG:	

**An den Gemeinderat
der Gemeinde Pöllauberg
Oberneuberg 180
8225 Pöllauberg**

Ich bin mit dem Bebauungsplan „Auffahrt Pöllauberg“, B7.7r

☐

EINVERSTANDEN

☐

NICHT EINVERSTANDEN

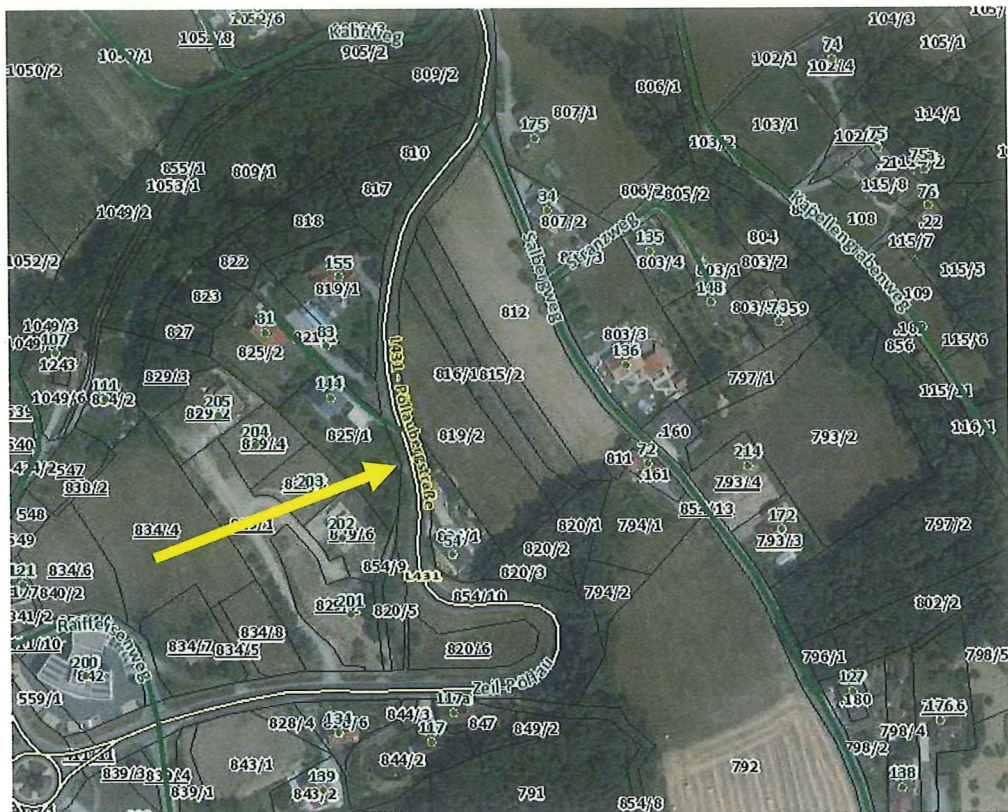
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

und begründe dies wie folgt:

(nur erforderlich, wenn Sie mit dem Bebauungsplan nicht einverstanden sind!)

(DATUM)

(UNTERSCHRIFT)



Erläuterungen

Im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung „Auffahrt Pöllauberg“, VF: 4.09, wurde die Verordnung eines Bebauungsplans für das Baugebiet Nr. U30 festgeschrieben.
Die angestrebte Nutzung ist das „Einfamilienhaus“.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Entwicklung des im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baugebietes anhand nachstehender Kriterien:

- Einer wirtschaftlichen Aufschließung
- Vermeidung von Nutzungskonflikten
- Unter sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz von erneuerbarer Energieträger
- Stärkung der Funktionsfähigkeit der Gemeinde
- Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes
- Schutz vor Beeinträchtigungen

Die Zufahrt zum Planungsgebiet erfolgt über die Landesstraße L 431 „Pöllaubergstraße“. Die interne Erschließung erfolgt über einen Stichweg mit Umkehrplatz.

Als Dachformen werden das

- flach geneigte Satteldach sowie
 - dauerhaft begrüntes Flachdach
- festgelegt.

Hievon werden verständigt:

1. (Der Antragsteller¹): Herr Philipp Pölzl, Märzgasse 125, 8225 Pöllau
 2. (Der Grundeigentümer, sofern nicht mit Antragsteller identisch¹):
Herr Markus Wiesenhofer, Unterneuberg 54, 8225 Pöllau
Herr Ing. Anton Rodler, Unterneuberg 18, 8225 Pöllau
Frau Heide Maria Rodler, Unterneuberg 18, 8225 Pöllau
Frau Ingeborg Lechner, Ortenhofenstraße 53/1, 8225 Pöllau
BBL Oststeiermark, Landesstraßenverwaltung, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg
 3. (Anrainer/Nachbarn¹):
Herr Robert Wartbichler, Froschauergasse 138, 8225 Pöllau
Frau Aloisia Buchegger, Märzgasse 219, 8225 Pöllau
Herr Karl Polzhofer, Unterneuberg 155, 8225 Pöllau
Frau Friederike Polzhofer, Unterneuberg 155, 8225 Pöllau
Frau Irene Fiedler, Unterneuberg 144, 8225 Pöllau
Herr Markus Muhr, Zeil-Pöllau 46, 8225 Pöllau
Herr Wilhelm Tobisch, Unterneuberg 72, 8225 Pöllau
 4. (Der bzw. die Sachverständige/n):
HC – Heigl Consulting Ziviltechniker Ges.m.b.H., Hugo-Wolf-Gasse 7, 8010 Graz
- sowie
5. Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13B, zH Herrn DI Redik, Stempfergasse 7, 8010 Graz

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:²



angeschlagen am: 01.12.2016

abgenommen am:

- 1) Die Kundmachung ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen.
- 2) Der Inhalt dieser Kundmachung ist ortsüblich zu verlautbaren, als auch jedem der Beteiligten ein Kundmachungsexemplar *persönlich, nachweislich* und rechtzeitig (also ca. 8 bis 14 Tage vorher) zuzustellen (vgl. § 41 AVG. 1991 i.d.g.F.). Des Weiteren ist eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und erst am Tage der Verhandlung wieder abzunehmen! Diese Kundmachung ist mit einem Vermerk über den Tag des Anschlages und der Abnahme zu versehen und dem bezughabenden Akte anzuschließen, die zur Einsicht in der Gemeindekanzlei aufgelegenen und für den Gemeindeakt bestimmten Pläne und Unterlagen haben je einen Vermerk über die erfolgte Auflage während der Amtsstunden, als auch über das Vorliegen bei der Ortsverhandlung (Sichtvermerk), zu erhalten.